

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 30/0017/WP15
Federführende Dienststelle:		Status:	öffentlich
Recht- und Versicherung		AZ:	
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum:	05.12.2007
		Verfasser:	Klee, Michael
SPD-Antrag: Bürgerfreundliche Ausgestaltung des "Bürokratieabbaugesetzes II"			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
12.12.2007	Rat	Kenntnisnahme	

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Bürgerfreundliche Ausgestaltung des "Bürokratieabbaugesetzes II"

Antrag der SPD-Fraktion vom 20.11.2007 zur Tagesordnung für den Rat der Stadt am 12.12.2007.

Der Landtag NRW hat am 19. September 2007 das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) beschlossen, das zum 1. November 2007 in Kraft getreten ist.

Bereits zuvor hatte der Landesgesetzgeber am 09.03.2007 das Erste Bürokratieabbaugesetz (Bürokratieabbaugesetz I) beschlossen, das am 15.04.2007 in Kraft trat und zum Wegfall des Widerspruchs- bzw. Vorverfahrens in zahlreichen bundesrechtlich geregelten Bereichen, wie z.B. dem Bau- und Gewerbebereich geführt hat.

Mit dem Antrag wird die Verwaltung beauftragt, vorab folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Fachbereiche in der Verwaltung sind im einzelnen vom Bürokratieabbaugesetz betroffen und in welchen Bereichen ist das Widerspruchsverfahren weggefallen?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, das entfallene Widerspruchsverfahren bürgerfreundlich zu ersetzen?
3. Welche Auswirkungen wird das Gesetz, insbesondere in den Fachbereichen haben, in denen erhebliche Mengen von Bescheiden ergehen?

Voranzustellen ist, dass die gesetzliche Änderungen nicht alle Verwaltungsbereiche betreffen. In Rechtsgebiete, für die z.B. der Rechtsweg zu den Sozial-, Finanz- oder Amtsgerichten eröffnet ist, muss weiterhin zunächst ein Vorverfahren durchgeführt werden. Das gilt zum Beispiel für Sozialhilfebescheide (SGB XII) oder Bescheide über Leistungen der ARGE (SGB II), hier ist vor einer Klage weiterhin ein Widerspruch erforderlich. Wer mit seinem Bußgeldbescheid nach einem Verkehrsverstoß nicht einverstanden ist, muss auch weiterhin Einspruch einlegen.

In den übrigen Verwaltungsverfahren, für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, kann nur in wenigen Bereichen künftig noch Widerspruch erhoben werden, so zum Beispiel bei der Bewertung von Leistungen im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung, im Schul- und Ausbildungsrecht, bei

Rundfunkgebührenbescheiden (GEZ) oder für versorgungs- und beihilferechtliche Angelegenheiten nach dem Landesbeamtengesetz.

Aufgrund des weitreichenden Regelungsgehaltes der Bürokratieabbaugesetze werden sich die Neuerungen voraussichtlich auf alle Fachbereiche auswirken. Exemplarische Beispiele sind: Bau- und Umweltbereich, Ausländerwesen, Straßenverkehrsamt, Fachbereich Steuern und Kasse, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien. Aussagen über den Umfang können derzeit nicht getroffen werden.

Besonders wichtig im Zusammenhang mit der neuen Regelung ist auch das so genannte Anhörungsverfahren. Dabei schreibt die Stadt die Bürgerinnen und Bürger an und bittet sie um ihre Stellungnahme zu beabsichtigten Entscheidungen oder getroffenen Feststellungen oder auch um Mitteilung von Veranlagungsgrundlagen. Sie haben damit die Gelegenheit, sich vor einer abschließenden Entscheidung der Behörde zur Sache zu äußern. Die vorgetragenen Argumente werden dann von der Stadt Aachen bei der Entscheidung berücksichtigt. So können Fehler schon im Vorfeld und letztlich fehlerhafte Bescheide vermieden werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten hat der Fachbereich Steuern und Kasse in Abstimmung mit dem Fachbereich Recht am 30.10.2007 ein Verfahren zur außergerichtlichen Klärung von Unstimmigkeiten abgesprochen.

In den Bereichen Zweitwohnungssteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer hat die Stadtverwaltung die Anhörungsschreiben extra um eine entsprechende Empfehlung erweitert, in der die Bürgerinnen und Bürger unter Hinweis auf das Bürokratieabbaugesetz II gebeten werden, das Anhörungsverfahren zur Vermeidung einer kostenpflichtigen Klage vollumfänglich zu nutzen (s. anliegendes Besprechungsprotokoll Seite 1).

In dem Bereich des Erlasses von Massenbescheiden (Grundbesitzabgaben etc, wobei allein im Bereich der Grundbesitzabgabenveranlagung jährlich ca. 70.000 Abgabenbescheide versandt werden), findet grundsätzlich kein Anhörungsverfahren statt.

Hier wurde ein Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung aufgenommen, in dem die Verwaltung bei Mängeln am Bescheid den Erlass eines neuen Bescheid (sog. Zweitbescheid) zusagt, wenn die Einwendungen innerhalb der Klagefrist von einem Monat der Verwaltung mitgeteilt werden.

Eine Klage vor Erlass des Zweitbescheides ist daher nicht erforderlich (s. anliegendes Besprechungsprotokoll Seite 2).

Bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Jahr 2008 ist zu beachten, dass diese Steuer in einem gestuften Verfahren festgesetzt wird.

In einer ersten Stufe ermitteln die Finanzämter den Gewerbeertrag und multiplizieren diesen mit einem Prozentsatz, der als Steuermesszahl bezeichnet wird. Das Ergebnis ist der sog. Steuermessbetrag, der in einem gesonderten Bescheid bekannt gegeben wird.

Auf diese von der staatlichen Finanzverwaltung festgestellten Steuermessbeträge wendet die Stadt Aachen ihren in der Ortssatzung festgelegten Vervielfältiger (Hebesatz). Aus dieser Multiplikation ergibt sich die zu zahlende Gewerbesteuer, die die Stadt Aachen im Gewerbesteuerbescheid bekannt gibt, der die Zahlungspflicht bestimmt.

Im Hinblick auf die Unternehmenssteuerreform 2008 werden die Steuerpflichtigen von der Stadtverwaltung Aachen in einem Serienbrief vorab auf die Möglichkeit eines Antrages auf Anpassung der Vorauszahlungen hingewiesen, der an die Finanzämter mit einem dafür im Internet verfügbaren Antragsformular zu richten ist.

Ebenfalls wird der Hinweis aufgenommen, dass die Stadt Aachen an die staatlichen Bescheide gebunden ist, und dass Einwände gegen die staatlichen Bescheide gegen die Finanzverwaltung zu richten sind. Erst nach Klärung der Rechtmäßigkeit des staatlichen Messbescheid kann eine Änderung der gemeindlichen Steuererhebung erfolgen (s. anliegendes Besprechungsprotokoll Seite 2 unten).

In allen übrigen Verwaltungsverfahren empfiehlt die Verwaltung auch weiterhin, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten vor einer Klageerhebung gegebenenfalls zunächst noch einmal mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden.

Die Klagefrist von einem Monat kann aufgrund der gesetzlichen Regelungen in der VwGO durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert werden!

Natürlich können notwendige Änderungen der Abgabefestsetzung aufgrund geänderter Verhältnisse direkt bei der Stadt beantragt werden, wie zum Beispiel bei Änderungen des Müllvolumens, des Gewerbeertrages, der Anzahl der Hunde, der Eigentumsverhältnisse usw.

Darüber hinaus gibt es nach der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens nur einen einzigen rechtssicheren Weg; die Einreichung einer Klage beim Verwaltungsgericht.

Anlage/n:

Besprechungsprotokoll des Fachbereiches Steuern und Kasse vom 30.10.2007

OBM
FB 22

Aachen, 31.10.2007
2210

Bürokratieabbaugesetz II / Unternehmenssteuerreform 2008

Besprechung von 30.10.2007

Teilnehmer: Frau Grehling Dez. II
 Herr Klee FB 30
 Herr Plaum, Herr Winkels, Herr Hermanns FB 22

Mit dem Bürokratieabbaugesetz II wird das Vorverfahren im Bereich des kommunalen Steuer- und Gebührenrechts abgeschafft und in der Folge direkt die Klagemöglichkeit eröffnet. Zur Vermeidung bzw. Verringerung der sich aus diesen Verwaltungsstreitverfahren ergebenden Kosten bei fehlerhaften Bescheiden ist grundsätzlich ein Anhörungsverfahren vor Bescheiderteilung durchzuführen, das geeignet ist, die Fehlerhaftigkeit von Bescheiden weitestgehend auszuschließen.

Anhörungsverfahren

1. Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Vergnügungssteuer, Schätzbescheide
1. Grundbesitzabgaben

zu 1: In den Bereichen Zweitwohnungssteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer wird bereits heute bei der erstmaligen Veranlagung ein Anhörungsverfahren durchgeführt, soweit nicht bereits eine eindeutige Steueranmeldung (z.B. Anmeldung eines Hundes, Anmeldung einer Tanzveranstaltung) vorliegt.

In diesen Schreiben ist folgender Hinweis auf das Bürokratieabbaugesetz II aufzunehmen:

„Mit dem vom Landtag beschlossene Bürokratieabbaugesetz II ist zum 01.11.2007 in Nordrhein-Westfalen das Widerspruchsverfahren gegen kommunale Abgabenbescheide abgeschafft worden. Einwendungen können daher nur noch von Ihnen durch eine Klage beim Verwaltungsgericht Aachen geltend gemacht werden. Die bisher in einem Widerspruchsverfahren für Sie bestehende kostenfreie Möglichkeit der Korrektur der Veranlagung ist damit weggefallen. Aus diesem Grund bitte ich Sie, von diesem Anhörungsverfahren Gebrauch zu machen, um den Sachverhalt umfassend vor der Bekanntgabe des Abgabenbescheides mit mir zu klären. Sollten Sie die Möglichkeit im Anhörungsverfahren nicht nutzen, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen, besteht insoweit für Sie im anschließenden Klageverfahren kein Rechtsschutzbedürfnis, falls Sie dann zur Aufklärung des Sachverhalt beitragen. Aufgrund des fehlenden Rechtsschutzbedürfnis sind die Kosten des Klageverfahrens selbst dann von Ihnen zu tragen, wenn der mit der Klage angegriffene Abgabenbescheid entsprechend Ihres Klagebegehrens geändert werden muss. Durch Ihre Mitteilung des Sachverhalts im Anhörungsverfahren können Sie daher unnötige Klagekosten vermeiden.“

zu 2: Im Bereich der Grundbesitzabgabenveranlagung werden jährlich ca. 70.000 Abgabenbescheide zu Beginn des Jahres bekanntgegeben. Dieses Massenverfahren erlaubt es nicht, mit einem vertretbaren Personal-, Sach- und Zeitaufwand in allen Fällen ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Um dennoch die weggefallene Korrekturmöglichkeit des Widerspruchsverfahrens bei fehlerträchtigen Veranlagungen

auszugleichen und unnötige kostenaufwendige Klageverfahren zu vermeiden und insoweit auch eine bürgerfreundliche Regelung zu finden, wird für die Jahresbescheide folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

Die Abgabenbescheide werden mit der Rechtsbehelfsbelehrung Klage (wie gesetzlich vorgeschrieben) versehen. Außerdem erhalten sie eine bedingten Zusage einer Bestätigung des Abgabenbescheides. Damit würde die Verwaltung zusagen, bezogen auf die Fehleranzeige die spätere Bestätigung des Abgabenbescheides zu erteilen, gegen den dann eine Klage möglich ist. Sollte das Vorbringen des Abgabepflichtigen zutreffen bzw. teilweise zutreffen, führt dies zu einer entsprechenden Änderung des Bescheides. Gegen diesen Änderungsbescheid ist dann ebenfalls eine Klage möglich.

Die Formulierung soll lauten:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid vom ... in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten zu erklären.

Es wird gebeten, ggfs. die Klage in drei Ausfertigungen einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der veranlagten Abgaben nicht aufgeschoben.

Wichtiger Hinweis:

Mit dem vom Landtag beschlossene Bürokratieabbaugesetz II ist zum 01.11.2007 in Nordrhein-Westfalen das Widerspruchsverfahren gegen kommunale Abgabenbescheide abgeschafft worden. Als Folge der Abschaffung wären Einwendungen gegen den Abgabenbescheid nur noch im Wege der Klage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen.

Soweit Sie Einwendungen gegen den Inhalt dieses Bescheides haben, bitte ich Sie, mir dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe der jeweiligen Abgabenart mitzuteilen. Ich werde Ihre Angaben überprüfen und Ihnen das Ergebnis dieser Überprüfung in einem weiteren Bescheid mitteilen.

Sollten Sie von dieser Möglichkeit der Fehleranzeige Gebrauch machen, sehen Sie die vorstehende Rechtsbehelfsbelehrung bitte als überholt an, da dann zunächst mein weiterer Bescheid über die Prüfung der Fehleranzeige abzuwarten ist.

Eine solche Mitteilung und auch eine Klage befreien nach § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht von der Zahlungsverpflichtung.“

Veranlagung Gewerbesteuer 2008

Mit Hinblick auf die Unternehmenssteuerreform 2008 sollen die Gewerbesteuerpflichtigen in einem Serienbrief vorab auf die Möglichkeit eines Antrages auf Anpassung der Vorauszahlungen hingewiesen werden, der an die Finanzämter mit einem dafür im Internet verfügbaren Antragsformular zu richten ist.

Bisher wurde gegen Vorauszahlungsbescheide in der Regel Widerspruch erhoben, mit der Begründung, dass gegen den Grundlagenbescheid beim Finanzamt Einspruch eingelegt worden bzw. vor den Finanzgerichten bereits ein Klageverfahren anhängig ist.

Solche Widersprüche bzw. ab Nov. 2007 entsprechende Klagen vor dem Verwaltungsgericht sind unzulässig, da dem Steuerpflichtiger insoweit das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Denn aufgrund der Bindungswirkung der Grundlagenbescheide ist die Stadt Aachen gesetzlich verpflichtet, auch einen bestandskräftigen Gewerbesteuerbescheid zu ändern, soweit das Finanzamt den Grundlagenbescheid berichtigt. Aufgrund des fehlenden Rechtsschutzbedürfnis sind die Kosten eines Klageverfahrens selbst dann vom Steuerpflichtigen zu tragen, wenn der mit der Klage angegriffene Gewerbesteuerbescheid aufgrund eines neuen Grundlagenbescheides entsprechend des Klagebegehrens des Klägers geändert werden muss. Hierauf sollen die Gewerbesteuerpflichtigen ebenfalls in diesem Serienbrief hingewiesen werden.

Im Auftrag

gez.

Hermanns